

GEBÜHRENSATZUNG

zur Friedhofssatzung der Stadt Osterfeld (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288), der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 450) und § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, und in Ausführung der Friedhofssatzung der Stadt Osterfeld hat der Gemeinderat der Stadt Osterfeld in seiner Sitzung am 17.10.2019 die folgende

Friedhofsgebührensatzung

beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Osterfeld nach der Friedhofssatzung der Stadt Osterfeld werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
2. Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Vergütung nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist:
 - 1.1. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen;
 - 1.2. derjenige, der den Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtung zum Zwecke der Bestattung und Verlängerung eines Nutzungsrechtes oder auf die Durchführung sonstiger Leistungen gestellt hat.
2. Gebührensschuldner für die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr ist der Inhaber des jeweiligen Nutzungsrechtes.
3. Sind für gebührenpflichtige Leistungen mehrere Personen gebührenpflichtig, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Festsetzung, Fälligkeit und Einziehen von Gebühren

1. Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung fällig und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.

2. Für die Erhebung von Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 6 ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres anteilig der Restteil des Jahres ausschlaggebend.
Die Jahresgebührensschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatzes in voller Höhe.
3. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt in einem schriftlichen Bescheid. Die Gebühren mit Ausnahme der Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 6 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
4. Die Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 6 werden zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres in Höhe der Jahresgebühr fällig. Setzt der Bescheid im Falle der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres einen späteren Fälligkeitszeitpunkt fest, geht diese Fälligkeit vor.
5. Wird auf eine Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z.B. durch Umbettung), werden die bei der Erteilung des Nutzungsrechtes erhobenen Gebühren nicht (auch nicht teilweise) zurückerstattet.
6. Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
7. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.
8. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührentarife

1. Reihengrabstätten

- | | | |
|------|--|----------|
| 1.1. | für Sargbestattung Einzelgrab
(Ruhezeit 25 Jahre) | 97,00 € |
| 1.2. | für Sargbestattung Doppelgrab
(Ruhezeit 25 Jahre) | 232,00 € |
| 1.3. | für Urnenbeisetzung im Urnengrab
(Ruhezeit: 25 Jahre) | 49,00 € |

2. Wahlgrabstätten

2.1.	für Sargbestattung Einzelgrab (Ruhezeit 25 Jahre)		145,00 €
2.2.	Für Sargbestattung Kinder bis zum Alter Von 3 Jahren (Kindergrab) (Ruhezeit 25 Jahre)		73,00 €
2.3.	für Sargbestattung Doppelgrab (Ruhezeit 25 Jahre)		348,00 €
2.4.	für Urnenbeisetzung im Urnengrab (Ruhezeit: 25 Jahre)		73,00 €
2.5.	Gebühr für eine Verlängerung des Nut- zungsrechts am Einzelgrab nach 2.1. (Verlängerungsgebühr)	pro Jahr	5,80 €
2.6.	Gebühr für eine Verlängerung des Nut- zungsrechts am Doppelgrab nach 2.3. (Verlängerungsgebühr)	pro Jahr	13,92 €
2.7.	Gebühr für eine Verlängerung des Nut- zungsrechts an einem Kindergrab nach 2.2. und am Urnengrab nach 2.4. (Verlän- gerungsgebühr)	pro Jahr	2,92 €

3. Grabstätten Urnengemeinschafts- grabanlage (anonym)

3.1.	Urnen (Ruhezeit 25 Jahre incl. der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren)		1.024,00 €
------	---	--	------------

4. Anonyme Urnengrabstätten (Grüne Wiese)

4.1.	Urnen (Ruhezeit 25 Jahre incl. der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren)		1024,00 €
------	---	--	-----------

§ 6 Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Trauerhalle: 65,00 €
2. Für die Erhaltung der Friedhofsanlagen, Wasserverbrauch und Abfuhr von Friedhofsabfällen wird eine Gebühr je belegter Grabstelle von 39,00 € erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jeweils bis zum 31. März des lfd. Jahres fällig.

§ 7
In-Kraft-Treten

1. Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Osterfeld (Friedhofsgebührensatzung) tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Osterfeld (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.12.2018 außer Kraft.

Osterfeld, den 18.10.2019



Hans-Peter Binder
Bürgermeister



Dienstsiegel

Ausfertigung der Satzung

Die Satzung wurde am 08.11.2019 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Osterfeld, den 11.11.2019



Hans-Peter Binder
Bürgermeister



Dienstsiegel

Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung erfolgte am 20.11.2019 im Heimatspiegel.
Die Friedhofsgebührensatzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethauta.de veröffentlicht.